

## § 49

**Auskunftsverweigerung bei Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung**

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einem der im § 46 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde. Bezüglich der Angehörigen gilt dieses Recht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.

## § 50

**Vernehmung und Belehrung der Zeugen**

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beschwören haben, wenn das Gericht dies beschließt. Hierbei sind sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage wie über die Bedeutung des Eides zu belehren.

**Vereidigung und Nichtvereidigung**

## § 51

(1) Eine Vereidigung von Zeugen findet nur bei einer richterlichen Vernehmung statt.

(2) Über die Notwendigkeit der Vereidigung beschließt das Gericht. Es soll sie nur anordnen, wenn die Bedeutung der Sache die Vereidigung erforderlich erscheinen läßt. Die Vereidigung kann auf die für die Entscheidung wesentlichen Punkte beschränkt werden.

## § 52

Nicht zu vereidigen sind:

1. Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung einer Aussage vor Gericht und ihrer Beeidigung keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, die verdächtig sind, bei dem abzuurteilenden Verbrechen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer beteiligt zu sein, oder die deswegen bereits verurteilt sind.

## § 53

**Vereidigung bei Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter**

(1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so entscheidet zunächst dieser über die Vereidigung.

(2) Die Vereidigung muß, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird. Der vernehmende Richter hat die Vereidigung jedoch auszusetzen und einer neuen Entschließung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts vorzubehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die nach § 52 die Vereidigung ausschließen können. Diese Tatsachen sind in das Protokoll aufzunehmen.<sup>3</sup>

(3) Die Vereidigung darf nicht erfolgen, wenn die uneidliche Vernehmung verlangt wird.

## § 54

**Form der Vereidigung**

"&gt;

(1) Der Vernommene kann den Eid in der weltlichen oder in der religiösen Form leisten.

(2) Die Vereidigung erfolgt in der Weise, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet: „Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben.“ Der Zeuge leistet den Eid mit folgenden Worten: „Ich schwöre es.“

(3) Hat der Zeuge die religiöse Form des Eides gewählt, so leistet er den Eid durch Sprechen der religiösen Eidesformel: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Andere religiöse Beteuerungsformeln sind zulässig.

(4) Der Zeuge soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Werden mehrere Zeugen gleichzeitig vereidigt, so haben sie die Eidesformel nacheinander auszusprechen.

## § 55

**Eidesleistung Stummer**

Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die von ihnen gewählte Eidesformel niederschreiben und“ unterschreiben.

## § 56

**Vernehmung zur Person**

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Geburtstag, Beruf und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Vorstrafen und seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

## § 57

**Vernehmung zur Sache**

Dem Zeugen ist mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll. Er soll sich zunächst im Zusammenhang äußern und dann durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussagen veranlaßt werden.

## § 58

**Zeugengebühren**

Jeder von dem Richter oder dem Staatsanwalt geladene oder auf Beschluß des Gerichts vernommene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall von Lohn oder sonstigem Arbeitsverdienst und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen.

**Siebenter Abschnitt****Sachverständige**

## § 59

Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften Abweichendes bestimmt wird.

## § 60

**Auswahl**

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Untersuchungsorgan, dem Staatsanwalt oder dem Gericht, bei den entsprechenden staatlichen Dienststellen angefordert werden. Die Dienststelle kann